

A3.03

Verordnung über die Beiträge an die Mieten von Alterswohnungen Plattenstrasse 48/50

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 5. September 2011



A. Geltungsbereich und Grundsätze

- Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die finanziellen Beiträge der Gemeinde an die Mieterinnen und Mieter der Alterswohnungen Plattenstrasse 48/50.
- Art. 2 Grundsätze
- ¹ Die Gemeinde Meilen ist bestrebt, betagten Menschen so lange als möglich und unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben im eigenen Haushalt zu ermöglichen.
- ² Mit finanziellen Beiträgen an die Mietzinsen der Mieterinnen und Mieter der Alterswohnungen Platten unterstützt die Gemeinde das Prinzip „ambulant vor stationär“.
- ³ Die Berechnung der Beiträge der Gemeinde erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mieterinnen und Mieter.

B. Gemeindebeiträge und Anspruchsberechtigung

- Art. 3 Mietzinsen Der Stiftungsrat der Stiftung Alters- und Pflegeheim Meilen legt die Mietzinsen inkl. Nebenkosten für die Alterswohnungen Platten fest.
- Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen, maximal anrechenbare Wohnungskategorien
- ¹ Personen, die seit mindestens zwei Jahren mit Niederlassung in Meilen gemeldet sind, gewährt die Gemeinde bei Bedarf Mietzinsbeiträge.
- ² Für die Bemessung der Mietzinsbeiträge werden
- bei Einzelpersonen die effektiven Mietzinsen (inkl. Nebenkosten) bis maximal einer 59 m² grossen 2,5-Zimmer-Wohnung als Basis genommen;
 - bei Ehepaaren (oder eingetragenen Partnerschaften) die effektiven Mietzinsen (inkl. Nebenkosten) bis maximal einer 3-Zimmer-Wohnung als Basis genommen.
- ³ Auto-Einstellplätze und Dienstleistungen wie Reinigung usw. sind nicht beitragsberechtigt.
- Art. 5 Mietzinsbeiträge für Mieterinnen und Mieter ohne ZL-Anspruch
- ¹ Für Personen ohne Anspruch auf Zusatzleistungen AHV/IV übernimmt die Gemeinde die Differenz zwischen dem zumutbaren und dem effektiven Mietzins

(inkl. Nebenkosten) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäss Art. 4.

² Der zumutbare Mietzins beträgt auf ein Jahr gerechnet ein Drittel der Summe vom steuerbaren Einkommen (Staatssteuern) plus 10% des steuerbaren Vermögens, mindestens jedoch der anrechenbare Maximalmietzins gemäss der geltenden Ergänzungsleistungs-Gesetzgebung*.

* Zurzeit Fr. 1'100.– pro Monat für Einzelpersonen und Fr. 1'250.– pro Monat für Paare, jeweils inklusive Nebenkosten.

- Art. 6 Mietzinsbeiträge für Mieterinnen und Mieter mit ZL-Anspruch
- Für Personen mit Anspruch auf Zusatzleistungen AHV/IV übernimmt die Gemeinde die Differenz zwischen dem effektiven Mietzins (inkl. Nebenkosten) und den Höchstbeträgen für die Mietzinsanrechnung gemäss der geltenden Ergänzungsleistungs-Gesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Voraussetzungen gemäss Art. 4.

C. Vollzug

- Art. 7 Ermittlung Anspruchsberechtigung
- Für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens und Vermögens gilt die letzte eingeschätzte Steuererklärung (Staatssteuern).
- Art. 8 Eintritt der Anspruchsberechtigung
- Die Entrichtung der Mietzinsbeiträge beginnt ab dem Folgemonat nach Abgabe der vollständigen Unterlagen, die zur Ermittlung der Anspruchsberechtigung nötig sind. Die Beschaffung der Unterlagen ist Sache der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers.
- Art. 9 Wegfall der Anspruchsberechtigung
- Die Anspruchsberechtigung erlischt mit Beendigung des Mietverhältnisses oder wenn die Anspruchsvoraussetzungen infolge Veränderung der finanziellen Verhältnisse der Bezügerinnen und Bezüger nicht mehr erfüllt sind.
- Art. 10 Strafbestimmung
- Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach dieser Verordnung unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft. Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt dem Statthalteramt.

Art. 11 Vollzug
Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug dieser Verordnung. Er kann diesen der Stiftung Alters- und Pflegeheim Meilen übertragen. Der Datenschutz wird sichergestellt.

D. Schlussbestimmungen

Art. 12 Ausweis in der Jahresrechnung
Der Gemeinderat weist in der Jahresrechnung die im Rahmen dieser Verordnung geleisteten Beiträge aus.

Art. 13 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber